



Wirtschaft, Politik für Sek II

**«Ich, du und die EU»**

Verträge und Abkommen der Schweiz mit der EU aus der Kurzfilmreihe

**Abkommen für Bildung, Berufsbildung und Jugend**

Dank diesem Bildungsabkommen konnte sich die Schweiz bis Ende 2013 als Vollmitglied an **«Erasmus»**, dem Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramm der EU beteiligen. Jugendliche aus der Schweiz konnten im EU-Raum ein Auslandsemester oder ein Berufspraktikum absolvieren oder an ausserschulischen Aktivitäten teilnehmen. Das Programm für die Jahre 2014–2020 heisst **«Erasmus+»**. Die Beteiligung an diesem Programm gehört zu den Schwerpunkten der Schweiz in der internationalen Strategie für den Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandort. Wegen der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative ist die Schweiz kein Vollmitglied mehr. Eine Teilnahme ist nur noch beschränkt möglich. Wie es weitergeht, ist offen.

**Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Bilaterale I)**

Das öffentliche Beschaffungswesen legt Kriterien fest, nach denen bestimmte Aufträge von Bund, Kanton und Gemeinden öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Der Marktzugang von Schweizer Unternehmen in die EU wird erleichtert. Zugleich erhöht sich der Wettbewerb im Schweizer Beschaffungsmarkt, was zu mehr Konkurrenz und tieferen Preisen führt.

**Abkommen über den Abbau von technischen Handelshemmnissen (Bilaterale I)**

Produkte müssen, bevor sie auf den Markt gelangen, vom Staat vorgeschriebene Anforderungen – etwa punkto Sicherheit - erfüllen. Diese Verfahren, mit denen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachgewiesen wurde, anerkennen die EU und die Schweiz gegenseitig. Durch den Wegfall der doppelten Prüfung senken sich die Kosten und die europaweite Vermarktung geht schneller.

**Bilaterale I**

Nach dem zum Nein zum EWR 1993 entstand nach langen Verhandlungen ein Vertragspaket zwischen der Schweiz und der EU. Es besteht aus sieben Dossiers, die nur als Paket in Kraft gesetzt werden können. Das Volk stimmte am 21.05.2000 mit 67,2% zu.

**Bilaterale II**

2004 unterzeichnete die Schweiz und die EU die bilateralen Abkommen II. Dieses Vertragspaket dehnt die Zusammenarbeit mit der EU auf folgende Bereiche aus: Schengen/Dublin, Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Umwelt, Statistik, Media, Ruhegehälter und Bildung. Im Gegensatz zu den Bilateralen I sind die Verträge der Bilateralen II rechtlich nicht miteinander verknüpft.

**Cassis-de-Dijon-Prinzip**

Grundsätzlich dürfen alle Produkte, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, auch in den andern Mitgliedstaaten verkauft werden. Das Schweizer Parlament hat jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen verfügt.

**Dublin-Abkommen (Bilaterale II)**

Das Dublin-Abkommen koordiniert die nationale Zuständigkeit im Asyl-Verfahren. Grundsätzlich ist nur ein Dublin-Staat für die Prüfung eines Asylverfahrens zuständig. Damit können abgewiesene

	<p>Asylsuchende kein Zweitgesuch in einem anderen Staat stellen. Stattdessen werden sie in das Ersteinreiseland zurückgewiesen. Die Dublin-Staaten haben alle Zugriff auf die Datenbank „Eurodac“. Auf dieser werden sämtliche Fingerabdrücke der Asylsuchenden gespeichert. So kann ohne viel Aufwand überprüft werden, ob ein Asylsuchender bereits in einem anderen Land einen Asylantrag gestellt hat.</p>
<p><b>Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)</b></p>	<p>Der EWR besteht zwischen den EU- und den EFTA-Staaten (Norwegen, Liechtenstein, Island). Ziel ist ein gemeinsamer Binnenmarkt, in welchem freier Personen-, Kapital-, Dienstleistungs- und Warenverkehr herrscht. Die Schweiz lehnte 1992 einen Beitritt ab.</p>
<p><b>Forschungsabkommen (Bilaterale I)</b></p>	<p>Das Forschungsabkommen legt die Grundlage für die Teilnahme der Schweiz an der Forschungs-zusammenarbeit innerhalb der EU. Es ist seit 2002 in Kraft und umfasst u.a. die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Energie, Nanotechnologie und Umwelt. Die gleichberechtigte Beteiligung der Schweizer Forschung (Hochschulen, Unternehmen, Einzelpersonen) an den Forschungsrahmenprogrammen bringt der Schweiz wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Nutzen. Am 1. Januar 2014 startete das neue Programm.</p>
<p><b>«Horizon 2020»</b>– das Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation.</p>	<p>Dieses dauert noch bis ins Jahr 2020. Wegen der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative ist eine Teilnahme der Schweiz nur noch beschränkt möglich. Wie es weitergeht, ist offen.</p>
<p><b>Freihandelsabkommen</b></p>	<p>Bereits 1972 schliesst die Schweiz mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Vorgängerin der EU) dieses Abkommen ab. Damit werden Ein- und Ausfuhrzölle sowie Kontingente (mengenmässige Beschränkung) für industrielle Erzeugnisse abgebaut.</p>
<p><b>Landverkehrsabkommen (Abkommen der Bilateralen I)</b></p>	<p>Dieses Abkommen öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der EU. Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wurde eingeführt. Diese trägt zur Finanzierung der Bahninfrastrukturen bei und ist somit ein wichtiges Instrument zur Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene (z.B. NEAT).</p>
<p><b>Landwirtschafts-abkommen (Bilaterale I)</b></p>	<p>Dieses Abkommen erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Dies wird erreicht durch den Abbau von Zöllen und Kontingenten sowie von nicht-tarifären Handelshemmnissen (z.B. unterschiedliche Produktvorschriften).</p>
<p><b>Luftverkehrsabkommen (Abkommen der Bilateralen I)</b></p>	<p>Dieses Abkommen ermöglicht gegenseitigen Zugang zu den Luftverkehrsmärkten. Somit können schweizerische Fluggesellschaften EU-Destinationen beliebig oft mit Flugzeugen jeglicher Grösse anfliegen. Dies führt zu einer besseren Auslastung und senkt die Kosten. Das Abkommen ist zentral für den Erfolg Schweizer Fluggesellschaften. Es ermöglicht Schweizer Konsumenten tiefere Preise und eine grössere Auswahl an Flugverbindungen.</p>

**Personenfreizügigkeits-  
abkommen (Bilaterale I)**

Schweizerinnen und Schweizer können ihren Arbeits- und Wohnort innerhalb der EU frei wählen. Das gleiche gilt in der Schweiz für Staatsangehörige aus den EU-Staaten. Bedingung für diese Niederlassungsfreiheit ist, dass man kranken- und unfallversichert ist und über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügt. Ist man selbständig erwerbend oder nicht berufstätig, muss man genügend Geld für den Lebensunterhalt vorweisen können.

Des Weiteren legt das Personenfreizügigkeits-Abkommen auch die gegenseitige **Anerkennung von Berufsqualifikationen** fest. So können Schweizerinnen und Schweizer ihre Ausbildung in der EU einfacher anerkennen lassen. Dasselbe gilt umgekehrt für EU-Bürgerinnen und -Bürger, die um Anerkennung ihrer Diplome in der Schweiz nachsuchen. Gesuche um Anerkennung Schweizerischer Berufsqualifikationen sind durch Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen.

**Schengen-Abkommen  
(Bilaterale II)**

Mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (assoziiieren= verbinden, verknüpfen) werden an der Schweizer Grenze Personenkontrollen grundsätzlich aufgehoben. Dies erleichtert den Reiseverkehr. Waren- bzw. Zollkontrollen können jedoch weiterhin durchgeführt werden. Ein einheitliches Schengen-Visum für Personen aus Drittstaaten (z.B für Touristen oder Geschäftsreisende) berechtigt den Zugang zu allen Schengen-Staaten. Um die Sicherheit zu gewährleisten, werden die Grenzen des Schengen-Aussenraums stärker kontrolliert. Zusätzlich liefert eine europaweite Fahndungsdatenbank per Knopfdruck Zugriff auf gesuchte Personen.